

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die "Bedingungen") beschreiben die Bedingungen, unter denen Marcolin Deutschland GmbH ("Marcolin" oder "Verkäufer"), die Waren an seinen "Kunden" oder "Käufer" verkauft.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Waren: die Waren (oder ein Teil davon), die von Marcolin an den Kunden verkauft und in der Bestellung aufgeführt sind.

Auftragsbestätigung: die schriftliche Bestätigung von Marcolin auf die vom Kunden aufgegebenene Bestellung.

Vertrag: der Vertrag zwischen Marcolin und dem Kunden über den Kauf und Verkauf der Waren gemäß diesen Bedingungen, der nach der von Marcolin ausgestellten Auftragsbestätigung geschlossen wird.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden und/oder sich auf den Vertrag beziehen

Marken: Marken, Logos und Unterscheidungsmerkmale, die Eigentum von Marcolin sind oder deren Lizenznehmer Marcolin ist.

Bestellung: die Bestellung von Waren, die vom Kunden aufgegeben und an Marcolin weitergeleitet wird;

Partei(en): Marcolin und/oder der Kunde, sofern separat oder gemeinsam betrachtet.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Diese Bedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Verträge über den Verkauf von Waren, die zwischen Marcolin und dem Kunden durch Austausch von Bestellung und Auftragsbestätigung geschlossen werden.

Jede Abweichung und/oder Änderung einer oder mehrerer der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen muss schriftlich fixiert werden (d.h. jedes Dokument, das auf Papier, Fax oder per E-Mail angefertigt wird) und muss von Marcolin S.p.A. ausdrücklich akzeptiert werden.

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

3.1 Bestellung

Die vom Kunden übermittelte Bestellung wird von Marcolin geprüft und anschließend eine Auftragsbestätigung an den Kunden übersandt, die den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bildet.

Die Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Kunden gegenüber Marcolin dar. Der Kunde ist für die Bestellung verantwortlich und muss sicherstellen, dass alle Spezifikationen in Bezug auf die Bestellung klar und detailliert aufgeführt sind.

Die Bestellung muss die Waren (d.h. Modelle) und die ausgewählten Mengen und den am Tag der Bestellung geltenden Preis angeben.

3.2 Änderung oder Stornierung der Bestellung

Jede vom Kunden gewünschte Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und unterliegt nach vorheriger Annahme der Bestellung der schriftlichen Bestätigung durch Marcolin. Die Bestellung kann nach der Auftragsbestätigung durch Marcolin nicht storniert werden. Etwas anderes gilt nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Marcolin. In jedem Fall ist der Kunde im Falle einer ungerechtfertigten Stornierung der Bestellung verpflichtet, Marcolin alle Kosten zu ersetzen, die Marcolin bis zur Stornierung entstanden sind.

3.3 Auftragsbestätigung, finanzielle Situation

Marcolin behält sich das Recht vor, die Auftragsbestätigung von der Vorlage geeigneter Informationen und der Stellung von Sicherungen abhängig zu machen.

Abweichend von den Bestimmungen gem. Ziffer 8.3 in Bezug auf die Zahlungsmethoden behält sich Marcolin das Recht vor, die Auftragsbestätigung von Vorauskasse abhängig zu machen.

4. BERUFLICHE QUALITÄT DER BETROFFENEN PARTEIEN

Die Lieferung von Waren, einschließlich optischer Fassungen und Sonnenbrillen an Optiker unterliegt der Einhaltung der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Gesetze und Verordnungen. Marcolin behält sich das Recht vor, alle Lieferungen und Geschäftsbeziehungen einzustellen, falls die Waren von Unbefugten verkauft werden und / oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

5. HANDELSPOLITIK

Technische Leitfäden, Kataloge, Kostenvoranschläge, Konditionen und Preislisten, die auf Wunsch des Kunden geliefert werden, stellen kein Angebot von Marcolin dar. Preislisten und Konditionen können mit einer Frist von 30 Tagen geändert werden.

Die Preisliste gilt für Lieferungen und Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

6. VERSAND - LIEFERUNG

6.1 Lieferbedingungen

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren durch Marcolin an die in der Bestellung angegebene Adresse.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Abweichungen von der Bestellung und etwaige Mängel zu untersuchen und jeden Mangel/jede Abweichung an Marcolin zu melden. Jede Reklamation in Bezug auf die Waren muss innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt schriftlich bei Marcolin eingehen.

6.2 Lieferzeiten

Die in der Auftragsbestätigung von Marcolin genannten Liefertermine sind unverbindlich. Der Kunde hat daher kein Recht, die Bestellungen zu stornieren oder die verspätet gelieferte Ware abzulehnen, es sei denn, die Lieferverzögerung beträgt mehr als 20 (zwanzig) Werktagen und beruht nicht auf höherer Gewalt.

Teillieferungen behält sich der Verkäufer vor.

Die Lieferung der Ware steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Ausführung der fälligen Zahlungen, falls Vorauszahlungen zur Auftragsbestätigung vereinbart wurden.

6.3. Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Marcolin die Verpackung der Produkte in keiner Weise modifizieren oder verändern oder zusätzliche Etiketten oder Informationen anbringen.

Darüber hinaus - insbesondere in Bezug auf Medizinprodukte - muss der Kunde davon absehen, ohne vorherige Genehmigung von Marcolin eine gewünschte Position in Bezug auf die Produkte vor einer zuständigen lokalen Behörde einzunehmen und Marcolin zu informieren, falls die zuständige lokale Behörde Kontakt mit dem Kunden aufnimmt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich Marcolin das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

7.2. Marcolin ist berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Ware von dem Kunden herauszuverlangen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Rechnungsstellung

Bestätigte Bestellungen werden ausschließlich von Marcolin in Rechnung gestellt.

8.2 Zahlungsarten und -zeiten

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung per Lastschrift, Banküberweisung oder Banküberweisung erfolgen. Danach gerät der Kunde automatisch in Verzug.

8.3. In begründeten Fällen kann Marcolin die Auftragsbestätigung, die Ausführung der Bestellung oder die Fortsetzung ihrer Ausführung von der sofortigen Zahlung des vollständigen Kaufpreises abhängig machen, die spätestens drei (3) Tage nach Erhalt der entsprechenden Anfrage durch den Kunden zu leisten ist; oder die Bereitstellung angemessener Sicherheiten durch den Kunden.

8.4. Vor einer Auftragsbestätigung ist Marcolin berechtigt, die Buchhaltungsunterlagen und insbesondere den Jahresabschluss des Kunden einzusehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden beurteilen zu können.

8.5 Zahlungsverzug

Überschreitet der Kunde eine Zahlungsfrist um mehr als 8 (acht) Tage, kann Marcolin Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen und von noch nicht erfüllten Verträgen zurücktreten

8. RESO COMMERCIALE DEI BENI

8.1. Con reso commerciale si intende la restituzione di Beni inventuti previo accordo commerciale e autorizzazione rilasciata da Marcolin. Le richieste di reso commerciale da parte del Cliente dovranno essere inoltrate (i) direttamente all'agente o al referente interno di Marcolin oppure (ii) al Servizio Clienti.

A prescindere dalla modalità di inoltro della richiesta, la stessa dovrà essere sempre autorizzata come segue da Marcolin. Una volta approvata la richiesta di reso il Cliente riceverà, tramite e-mail, un apposito modulo di autorizzazione al reso, comprensivo dei dati ad esso relativi (quantità di occhiali per linea che verranno restituiti), nonché le condizioni e le modalità attraverso cui il reso dovrà essere effettuato.

9. GEWERBLICHE HERSTELLUNG DER WARE

9.1. Kommerzielle Rückgabe bedeutet die Rücksendung von nicht verkauften Waren vorbehaltlich der kommerziellen Vereinbarung und Genehmigung von Marcolin.

Anfragen des Kunden für kommerzielle Rücksendungen müssen (i) direkt an den Vertreter oder die interne Kontaktperson von Marcolin oder (ii) an den Kundendienst gerichtet werden.

Unabhängig davon, wie die Anfrage eingereicht wird, muss diese immer wie folgt von Marcolin autorisiert werden. Sobald der Rücksendeantrag genehmigt wurde, erhält der Kunde per E-Mail ein spezielles Rücksendegenehmigungsformular, einschließlich der damit verbundenen Daten (Anzahl der Modelle pro Zeile, die zurückgegeben wird) sowie der Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Rücksendung erfolgen muss.

9.2. Die Annahme der Rücksendung ist aufschiebend davon abhängig, dass die Waren (i) anhand der Nummer des Rücksendeantrags identifiziert werden; (ii) in gutem Zustand und wiederverwendbar sind.

9.3. Die Rücksendung muss spätestens 30 (dreißig) Tage nach Erhalt der Ware erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rücksendeauftrag von Marcolin storniert. Alle Pakete, die nach der oben genannten Frist eingehen, werden an den Kunden zurückgeschickt.

Sobald die Kontrolle der zurückgegebenen Waren ein positives Ergebnis erbracht hat, wird die Gutschrift in Übereinstimmung mit den folgenden Verwertungskriterien durchgeführt:

a) bis zu 18 Monate ab Rechnungsdatum: 100% des Kaufwertes;

b) innerhalb von 18 bis 36 Monaten ab Rechnungsdatum: 50% des Kaufwertes;

c) mehr als 36 Monate ab Rechnungsdatum: Gutschrift 1 Euro.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN - HAFTUNG

10.1. Produktgarantie

Marcolin gewährt auf seine Waren eine Sachmängelhaftung wegen Mängeln für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum des Kaufs durch den Kunden. Die Rechte und Garantien, die dem Endnutzer (Verbraucher) nach geltendem Recht gewährt werden, bleiben unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Sämtliche Mängelrügen im Zusammenhang mit den Waren müssen schriftlich erfolgen und müssen innerhalb einer Verfallfrist von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt derselben oder, im Falle versteckter Mängel, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Entdeckung an Marcolin gemeldet werden.

Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf die normale Abnutzung der Ware aufgrund der Verwendung, die nicht konforme Verwendung der Ware, die dem Endbenutzer zurechenbare Beschädigung / Bruch der Ware.

In berechtigten Fällen leistet Marcolin den vollständigen Austausch der Ware oder des betreffenden Ersatzteils. Für den Fall, dass die Ware nicht mehr in Produktion ist, kann der Austausch auch mit gleichwertigen Waren erfolgen.

10.2 Qualitative Rückgabe

Qualitative Rückgabe bedeutet die Rücksendung von Waren, die Mängel aufweisen.

Im Falle von Sachmängelanfragen, die vom Kunden eingehen (Rücksendung gemäß den schriftlichen Anweisungen von Marcolin), wird Marcolin die Ware oder den betreffenden Teil davon unverzüglich als vorbeugenden Ersatz ("vorbeugender Ersatz") nach Berechnung der Ersatzware versenden.

Nach der Rücksendung der mangelhaften Ware, die spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ersatzware erfolgen muss, werden die entsprechenden Überprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob der beanstandete Mangel auf die Ware selbst (d.h. Produktionsfehler) oder auf äußere Ursachen und/oder Verwendungsbedingungen (wie z.B. unsachgemäße Verwendung durch den Endverbraucher) zurückgeht. Wenn der Mangel oder Defekt auf Herstellungsfehler zurückzuführen ist, wird Marcolin die Rechnung hinsichtlich der mangelhaften Ware durch Ausstellung einer Gutschrift stornieren.

Der Ersatz der Waren bedeutet in keinem Fall den Beginn einer neuen Garantiezeit oder eine Verlängerung der ursprünglichen Garantie.

10.3 Haftungsbeschränkung

Die im vorherigen Artikel erwähnte Haftung für Sachmängel ist abschließend und ersetzt gesetzliche Ansprüche für Mängel und Konformität. Außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers auf die im vorherigen Artikel festgelegten Grenzen beschränkt und bezieht sich nur auf die vom Verkäufer selbst gelieferten Waren.

Letzterer übernimmt daher keine Verantwortung für die Fälle, in denen die Mängel dem Käufer oder Dritten zuzurechnen sind. Der Kunde kann daher weder Ersatz für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Chancen verlangen, noch ist er berechtigt, als Schadenersatz Beträge zu verlangen, die den Wert der Waren übersteigen.

10.4 Einhaltung von Vorschriften über Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung

Die Waren, die als Medizinprodukte gelten, erfüllen die Anforderungen, die in der Phase der ersten Vermarktung durch Marcolin für sie gelten. Derzeit erfüllen sie die Anforderungen der europäischen Richtlinie 93/42/EG vom 14. Juni 1993 und ab dem 26. Mai 2021 der VERORDNUNG (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (MDR) sowie die Anforderungen der Norm UNI EN ISO 12870. Darüber hinaus erfüllen die von Marcolin hergestellten Medizinprodukte die Anforderungen der für sie geltenden Schweizer Gesetzgebung (Verordnung über Medizinprodukte – Odmed vom 1. Juli 2020).

Die Waren, die als persönliche Schutzausrüstung gelten, erfüllen die Anforderungen, die in der Phase der ersten Vermarktung durch Marcolin für sie gelten. Insbesondere erfüllen sie die Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und ab dem 21. April 2019 der Verordnung (EU) 2016/425 sowie der Rechtsvorschriften, mit denen diese Bestimmungen im Vereinigten Königreich anwendbar wurden. Darüber hinaus entspricht die von Marcolin hergestellte persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen der Norm UNI EN ISO 12312-1.

Die CE-Konformitätserklärungen der Produkte sind auf der Website www.marcolin.com/nachzulesen.

Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, die Produkte außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs und/oder eines anderen Landes, das eine gegenseitige Umsetzungsvereinbarung der oben genannten Vorschriften für Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung hat, weiterzuverkaufen, muss der Kunde Marcolin im Voraus konsultieren, um Marcolin die Möglichkeit zu geben, die Frage der Einhaltung der lokalen Vorschriften durch das Produkt prüfen zu können.

10.5 Pflichten der Kunden aufgrund von Branchenvorschriften – Rückverfolgbarkeit und Information des Endnutzers

Der Kunde verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Vertreiber der Produkte, die ihm auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten, insbesondere Art. 11 der EU-Verordnung 2016/425 für den Verkauf von persönlicher Schutzausrüstung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, für den Verkauf von Produkten, die als Medizinprodukte gelten, die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Art. 14 der EU-Verordnung 2017/745 über Medizinprodukte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, aktiv mit Marcolin zusammenzuarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte gegenüber dem Endverbraucher zu gewährleisten und unverzüglich alle Korrektur- und / oder Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, die im Falle von Unfällen und / oder Risiken, die für den Endverbraucher festgestellt werden und auf Nichtkonformität und / oder Mängel der Produkte zurückzuführen sind, angemessen reagieren zu können. Der Kunde verpflichtet sich, Marcolin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Beschwerden oder Informationen von Endverbrauchern in Bezug auf Vorfälle / unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit den Produkten erhält.

Die Produkte werden dem Kunden vollständig mit den Informationen zur Verfügung gestellt, die von den geltenden Vorschriften gefordert werden, die auf dem Produkt selbst in Form von Kennzeichnung und / oder auf den Klebeetiketten auf der Verpackung der Produkte und / oder auf dem Informationszettel, mit dem jedes Produkt ausgestattet ist, angegeben sind. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt an den Endverbraucher zu liefern, ohne die von Marcolin zur Verfügung gestellte Kennzeichnung und das begleitende Informationsmaterial zu verändern und/oder zu entfernen. Die Kunden sind auch verpflichtet, die Endverbraucher über die Eigenschaften der Produkte, die Bedingungen für die korrekte Verwendung derselben und die mögliche Notwendigkeit einer medizinischen Überwachung zu informieren,

falls erforderlich. Die Offenlegung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Höhere Gewalt ist jede unvorhersehbare Handlung oder jedes unvorhersehbare Ereignis, unabhängig vom Willen der Parteien, das sich ihrer Kontrolle entzieht und nicht unverzüglich behoben werden kann (wie z. B. Krieg, auch nicht erklärt, Embargo, Aufruhr, Feuer, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Maßnahmen von Regierungsbehörden, von Gewerkschaften ausgerichtete Streiks, Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Ausrüstungen, Brennstoffen, Energie, Komponenten, Arbeit oder Transportleistung).

11.2. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt verlängern sich die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die aus diesem Grund nicht erfüllt werden können, automatisch um einen Zeitraum, der der Dauer des Zustands höherer Gewalt entspricht; hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung des Kunden, erhaltene Ware zu bezahlen.

11.3. Die Parteien verpflichten sich in jedem Fall, alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich die normale Wiederaufnahme der Erfüllung der durch den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt verlängerten Verpflichtungen zu gewährleisten. Die Parteien sind auch verpflichtet, sich innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dessen Eintritt über das Ende des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, verliert die säumige Partei das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

11.4. Können die Parteien infolge eines Ereignisses höherer Gewalt ihre Leistungen für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten nicht gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen erbringen, so werden sie sich so bald wie möglich treffen, um die vertraglichen Auswirkungen solcher Ereignisse, insbesondere auf Preise und Lieferbedingungen, zu prüfen.

12. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND WERBEMATERIAL.

12.1. Die auf den Waren angebrachten Marken, Logos und/oder sonstigen Unterscheidungszeichen (zusammen die "Marken") sind Eigentum von Marcolin als Eigentümer oder Lizenznehmer derselben, und ihre Verbreitung und/oder Verwendung im Rahmen dieser Bedingungen begründet in Bezug auf sie keine Rechte oder Ansprüche seitens des Kunden.

Der Kunde erkennt an, dass: (i) die auf den Waren angebrachten Marken Eigentum von Marcolin oder seinen Lizenzgebern sind und stimmt zu, dass dem Kunden keine Lizenz zur Reproduktion, Kopie, Änderung oder Verwendung solcher proprietären oder lizenzierten Marken gewährt wird; (ii) keine Marken, Logos, Unterscheidungszeichen zu verwenden und zu registrieren, die den Marken ähnlich oder verwirrend sind; (iii) die Marken ausschließlich gemäß den Anweisungen von Marcolin und ausschließlich für die im Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden; (iv) verpflichtet sich, die auf den Waren angebrachten Marken nicht zu verändern, zu entfernen, zu löschen, abzudecken oder diesen andere Marken, Logos oder anderen Unterscheidungsmerkmale hinzuzufügen.

Jede Verwendung der Marken durch den Kunden, mit Ausnahme der im Vertrag genannten Zwecke, bedarf der schriftlichen und vorherigen Zustimmung von Marcolin.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 12.1 durch den Kunden führt zur sofortigen Kündigung des Vertrags, unbeschadet des Anspruchs von Marcolin, eine der am besten geeigneten Initiativen zum Schutz seiner Rechte und zur Wiederherstellung erlittener oder drohender Schäden zu ergreifen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Werbematerial sowie alle damit verbundenen Rechte das ausschließliche Eigentum von Marcolin und der Kunde muss es gemäß den Anweisungen von Marcolin verwenden. Insbesondere darf das Werbematerial nach dem angegebenen Ablaufdatum nicht mehr verwendet werden und muss nach diesem Datum gemäß den im Hoheitsgebiet geltenden Gesetzen entsorgt werden.

13. VERTRAULICHKEIT

Der Vertrag sowie alle Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden oder von denen die Parteien im Laufe der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangt haben, gelten als vertraulich (im Folgenden die "vertraulichen Informationen").

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen zu schützen, sie mit äußerster Vertraulichkeit zu behandeln und sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in keiner Weise an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder zu verbreiten.

Jede Vertragspartei wird von den in diesem Artikel 13 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen befreit, wenn sie nachweist, dass die vertraulichen Informationen i) ihr bereits vor ihrer Offenlegung bekannt waren, es sei denn, die Vertragspartei ist infolge einer unbefugten Offenlegung durch einen Dritten direkt oder indirekt in den Besitz solcher vertraulichen Informationen gelangt; ii) zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages öffentlich zugänglich waren oder später öffentlich wurden, iii) von der Vertragspartei selbst unabhängig entwickelt worden sind; oder (iv) ihre Offenlegung erforderlich ist, um einer rechtlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung einer zuständigen Justiz- oder

Regierungsbehörde nachzukommen, oder um ein Recht vor Gericht geltend zu machen oder zu verteidigen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Offenlegung in dem Umfang erfolgt, der zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, und die Vertragspartei dies so weit wie möglich der anderen Partei mitteilt.

Der Kunde verpflichtet sich auch, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Berater die Bestimmungen dieses Artikels für die gesamte Dauer des Vertrags und auch nach der Beendigung desselben einhalten.

Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch den Kunden kann zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags führen, unbeschadet des Rechts von Marcolin, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

14. INFORMATIVER DATENSCHUTZ

Mit diesem Vertrag erklärt sich der Kunde mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679, nach Einsicht und Lesen der spezifischen Informationen einverstanden, die in einer erweiterten Version auf der Marcolin-Website www.marcolin.com verfügbar sind. Die Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung personenbezogener Daten durch Marcolin erfolgt unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, die die Sicherheit und Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO für vorvertragliche Zwecke und die Durchführung des Vertragsverhältnisses gewährleisten.

15. ETHIKKODEX

Der Kunde verpflichtet sich bei der Ausführung dieses Vertrages die ethischen Verhaltensgrundsätze einzuhalten, die die Marcolin-Gruppe in ihrem Ethikkodex festgelegt hat, der auf der Marcolin-Website veröffentlicht ist (<http://www.marcolin.com/zh/investor-relations/codice-etico>). Der Kunde stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter und Berater die Verhaltensgrundsätze einhalten. Er erklärt, von den Verhaltensgrundsätzen Kenntnis genommen und diese gelesen zu haben.

16. ABTRETUNG

Diese Vereinbarung und die dem Kunden gewährten Rechte sind persönlicher Natur und dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Marcolin abgetreten oder übertragen werden. Im Falle eines Verstoßes des Kunden ist Marcolin zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

17. VERSCHIEDENES

17.1. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet.

17.2. Jede Mitteilung, die im Rahmen dieses Vertrags zu erfolgen hat, muss per Einschreiben mit Rückschein oder per Telegramm, Fax oder E-Mail an die Adressen der Parteien oder an andere Adressen, die jede Partei der anderen schriftlich mitgeteilt hat, erfolgen.

17.3. Sollten sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der in dieser Vereinbarung enthaltenen Klauseln als ungültig, rechtswidrig oder unwirksam erweisen oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

17.4. Die Tatsache, dass eine der Parteien zu keinem Zeitpunkt die durch eine oder mehrere Klauseln des Vertrags anerkannten Rechte geltend macht, kann nicht als Verzicht auf diese Rechte verstanden werden und hindert sie auch nicht daran, später ihre Einhaltung zu verlangen.

18. ANWENDBARES RECHT UND BEENDIGUNG VON STREITIGKEITEN

18.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.

18.2. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftreten können, einschließlich derjenigen, die sich auf ihre Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und Beilegung beziehen, gilt Köln als Gerichtsstand vereinbart.